

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0593/18	Datum 05.12.2018
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	19.02.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	14.03.2019	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Ausschuss für Umwelt und Energie	19.03.2019	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.03.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	11.04.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 178-4D "Sandtorstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-4D „Sandtorstraße“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1: 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb, Schreiben vom 07.07.2017:

a) Stellungnahme:

Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen (Planzeichnung, Begründung - Planungsstand Vorentwurf) teilen wir Ihnen mit:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere 110-kV-Kabelanlage

Glindenberger Weg - Sandtorstraße 339/340. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Wir stimmen unter der Bedingung zu, dass der nachfolgende Passus (kursiv) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird:

„Für alle Bauvorhaben und das Arbeiten innerhalb des Nahbereichs von 10 m um die Längsachse der 110-KV-Kabelanlage ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Rogätzer Straße 7J, 39326 Wolmirstedt einzuholen.

Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz

Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.“

An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.

b) Abwägung:

Die Kabeltrasse ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die geforderte Schutzstreifenbreite wurde auf der Westseite zur Sandtorstraße hin mit den geforderten 5 m dargestellt. Nach Osten zum Baufeld hin wurde allerdings nur ein Schutzstreifen von 2,5 m im Plan ausgewiesen. Dies ist begründet in der fehlenden Rechtsgrundlage für einen 5 m breiten Schutzstreifen. Hierzu wurde der Leitungsbetreiber nach der Behördenbeteiligung nochmals beteiligt und um Nennung der Rechtsgrundlage für die großen Schutzstreifenforderungen gebeten. Die hierauf eingehende Antwort von 50Hertz enthielt nur Ausführungen zu Freileitungen und zugehörigen Schutzstreifen. Deshalb ist im B-Plan-Entwurf auf der Ostseite nur der nach den DWG- und DVWG-Arbeitsblättern genannte Schutzstreifen von 2,5 m gesichert, um die Bebauung und Bepflanzung nicht über das erforderliche Maß hinaus einzuschränken.

Eine Aufnahme des geforderten Textes in die textlichen Festsetzungen wurde nicht vorgenommen, sondern dieser Passus in die Begründung zum B-Plan integriert. Die Planzeichenerklärung im Planteil A hat einen entsprechenden Querverweis auf die Begründung erhalten. Damit sind die Belange der 50Hertz Transmission GmbH berücksichtigt worden.

Die weitere Beteiligung erfolgt im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung zum Entwurf).

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2: Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 20.07.2017:

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Schutzstreifenbreite für die Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet deutlich zu verringern.

Begründung:

Die Forderung nach einem breiteren Schutzstreifen ist weder durch eine gesetzliche Vorschrift noch durch ein allgemein anerkanntes technisches Regelwerk wie z.B. die Merkblätter des DWA oder DVGW legitimiert. In diesen Regelwerken wird durchgängig ein Schutzstreifen von 2,5 m gefordert. Andere Abstandsforderungen sind darin nicht zu finden. Im Rahmen der Baumoffensive der Landeshauptstadt wird auf den Werksstandard der DREWAG Bezug genommen, der für den innerstädtischen Bereich mit entsprechenden Schutzmaßnahmen nur einen Abstand von 1 m fordert. Grundsätzlich sind die Schutzstreifenforderungen der Leitungsträger der Abwägung zugänglich. Die Festsetzung eines Schutzstreifens in einer Breite von 5 m stellt sowohl einen Eingriff in die Interessen des privaten Grundeigentümers als auch in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Diese öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 (7) BauGB gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Es wird daher vorgeschlagen, die Schutzstreifenbreiten erheblich zu verringern. Im vorliegenden Plan wird die Pflanzgebotsfläche in ihrem nördlichen Teil durch die überzogenen Schutzstreifenforderungen praktisch wertlos. Durch eine Reduzierung würde ein wesentlich

größerer Teil der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Sinne der Planungsziele des Bebauungsplanes nutzbar.

b) Abwägung:

Die betreffenden Versorgungsunternehmen wurden hinsichtlich der Begründung (Rechtsgrundlage) der Schutzstreifenbreiten nochmals beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Alle drei betroffenen Versorgungsträger haben in den erneut abgegebenen Stellungnahmen keine rechtlich gesicherte Begründung für die gewünschten Schutzstreifenbreiten geliefert.

Im Rahmen der Abwägung wird deshalb dem Belang von Natur und Landschaft sowie dem Belang des Ortsbildes der Vorrang eingeräumt gegenüber einer nicht ausreichend begründeten Forderung von Schutzstreifenbreiten. Auf der Ostseite der Kabeltrasse wird im Bereich der geplanten Pflanzfläche nur noch eine Schutzstreifenbreite von 2,5 m festgesetzt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Mrochen, Tel.: 5322	Unterschrift AL'in Frau Grosche
--------------------------	---	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	10.05.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Beschluss Nr. 269-009(VI)15 am 22.01.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178-4D „Sandtorstraße“ eingeleitet. Am 06.09.2017 wurde eine Bürgerversammlung zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 29.06. bis 31.07.2017.

Die aus der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse in den Entwurf eingearbeitet. Parallel zur Beschlussfassung zu den Ergebnissen der Zwischenabwägung erfolgt mit der Drucksache DS0594/18 die Beschlussfassung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung.

Mit diesen Drucksachen wird das Aufstellungsverfahren fortgeführt.

Anlagen:

DS0593/18 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungskatalog)